

Presseinformation

9. September 2004

Durlacher Allee 93

76131 Karlsruhe

Telefon: +49 (07 21) 63-1 43 20

Telefax: +49 (07 21) 63-1 26 72

unternehmenskommunikation@enbw.com

www.enbw.com

Für Wettbewerb im Strommarkt

Fragen und Antworten zur Regulierungsdebatte
und zum Regulierungsmodell der EnBW

Derzeit steht im deutschen Strommarkt eine zentrale Weichenstellung an: Der Gesetzgeber schickt sich an, die Arbeitsweise und die Eingriffstiefe der Regulierungsbehörde zu definieren. Davon beeinflusst diskutiert die Branche Regulierungsmodelle, die gegensätzlicher nicht sein könnten. Je nach Standpunkt beschwören die Interessenverbände entweder den drohenden Qualitätsverlust im Netzbereich mit eklatanten Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder sie befürchten eine auf Jahre hinaus bestehende Zementierung des weitgehend wettbewerbsfreien Status quo im Netzbereich, der die höchsten Durchleitungsentgelte in Europa zur Folge hat.

Doch dieser scheinbare Widerspruch zwischen Wettbewerb und Versorgungssicherheit lässt sich in Wirklichkeit produktiv lösen, denn Wettbewerb ist im deutschen Stromnetz möglich, ohne den Standortvorteil einer sicheren Versorgung aufgeben zu müssen. Vielmehr eröffnet Wettbewerb sogar eine neue Chance: Durch die Erschließung von Effizienzpotenzialen im Netzbereich sinken mittelfristig die Energiekosten. Das stärkt den Industriestandort Deutschland nachhaltig.

Die EnBW will den Wettbewerb. Die EnBW sieht die Chance dieses Wettbewerbs. Als größter „Netzeinkäufer“ und als führender Netzbetreiber hat die EnBW Interesse an einer Lösung, die beiden Seiten gerecht wird. Darum legt die EnBW ein eigenes, ambitioniertes Modell vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur laufenden Regulierungsdebatte (Teil I) sowie zum konkret vorgelegten EnBW-Modell (Teil II) beantwortet.

Teil I: Regulierung und Wettbewerb

1. Warum und auf welche Art und Weise wurde der deutsche Strommarkt bislang liberalisiert?

Der Auslöser der Liberalisierung der Energiemärkte ist ein Richtlinienpaket der Europäischen Union. Die erste Richtlinie zur Liberalisierung der Strom- und Gasnetze trat 1998 in Kraft und wurde im gleichen Jahr durch eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Deutschland umgesetzt.

Kernpunkt der Richtlinie war der Netzzugang für Dritte. Künftig sollte es jedem Anbieter erlaubt sein, Strom auch durch fremde Netze zu leiten. Dieser Netzzugang sollte diskriminierungsfrei erfolgen. Damit wollte der Gesetzgeber in Brüssel verhindern, dass integrierte Stromversorger in ihrem eigenen Netzgebiet Bedingungen schaffen, die die Durchleitung von fremdem Strom unattraktiv machen.

Im Unterschied zu den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzte Deutschland bei der Umsetzung der Richtlinien nicht auf einen Regulierer, um die genauen Bedingungen des Netzzugangs für Dritte festzulegen. Stattdessen wurde eine brancheninterne Regelung verfolgt. Die betroffenen Verbände einigten sich auf eine Regelung des Netzzugangs durch sogenannte Verbändevereinbarungen.

Teil der momentan gültigen Verbändevereinbarung Strom II Plus ist ein Kalkulationsleitfaden. Anhand dieses Leitfadens bestimmen die Unternehmen ihre individuellen Kosten. Die Netzentgelte auf Grundlage der Verbändevereinbarung resultieren damit aus den Kosten der Netzbetreiber plus einer festgeschriebenen Verzinsung der Kapitalkosten (sogenanntes „Cost-plus“).

Eine Missbrauchsaufsicht findet in diesem Modell nachträglich, ex-post, statt. Durchleitungspetenten (Unternehmen, die durch ein fremdes Netz durchleiten wollen) können das Bundeskartellamt anrufen, wenn sie einen Missbrauchsfall vermuten. Außerdem hat das Kartellamt das Recht, die Kostenkalkulationen von Netzbetreibern mit deutlich über dem Branchendurchschnitt liegenden Gebühren zu überprüfen.

2. Warum gibt es derzeit keinen echten Wettbewerb im deutschen Stromnetz?

Eines der zentralen Probleme der Verbändevereinbarung ist die Tatsache, dass sie nicht in der Lage war, die Strukturen der bestehenden Gebietsmonopole aufzubrechen. Durchleitung durch fremde Netze ist heute in Deutschland zu wirtschaftlichen Konditionen praktisch nicht möglich. Eine weitere Entwicklung hat den Wettbewerb zusätzlich erschwert: Viele Versorger sind vertikal integriert: Sie verfügen über alle Produktionsstufen (Erzeugung, Transport und Verteilung und Vertrieb) der Stromwirtschaft.

Seite 3

In der Praxis ist zu beobachten, dass solchermaßen aufgestellte Unternehmen ihre Monopolstellung im Netzbereich nutzen, um die Ertragslage des gesamten Unternehmens zu sichern. Dies verdeutlicht sich an zwei Punkten:

1. Erzeugung und Vertrieb stehen im Wettbewerb. Das Netz nicht. Die Leistungen der Versorger in den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Vertrieb werden mit Margen erbracht, die sich auch einem harten Wettbewerb stellen müssen. Eine wirtschaftlich lohnende Versorgung von Kunden in fremden Netzgebieten ist zur Zeit wirtschaftlich extrem schwierig.
2. Vom Bundeswirtschaftsministerium (BWA) wurde in Zusammenarbeit mit den Verbänden eine Best Practice-Empfehlung entwickelt, um den Datenaustausch zwischen den beteiligten Unternehmen zu vereinfachen. Diese Best-Practice Empfehlung wird von den meisten Netzbetreibern offenbar einfach ignoriert. Auf diese Weise können Netzbetreiber für den Durchleitungspetenten den Aufwand zur Betreuung seiner Kunden erheblich erhöhen und somit seine Rentabilität reduzieren.

Das Ziel sowohl der europäischen Richtlinie als auch des EnWG und der Verbändevereinbarungen, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu schaffen, wurde damit bis heute verfehlt.

3. Welche Regulierungsmodelle gibt es noch?

Neben der sogenannten Cost-plus-Regulierung besteht die Möglichkeit einer rein preisorientierten Regulierung. Dabei bilden nicht die Kosten der einzelnen Netzbetreiber die Grundlage der Regulierung, sondern allein die Höhe der Durchleitungspreise, die dann untereinander verglichen werden. Hier spricht man deswegen von einem Vergleichsmarktmodell.

Auch die Verbändevereinbarung beinhaltet ein Element eines solchen Vergleichsmarktmodells. Es kommt in der ex-post (also nach Preisbildung) durchgeführten Missbrauchsaufsicht zur Anwendung und bildet die Grundlage für die Überprüfung der Kostenkalkulationen der Netzbetreiber mit besonders hohen Netznutzungsentgelten in ihrer jeweiligen Strukturklasse.

Ein reines Vergleichsmarktmodell hingegen definiert anhand des Marktvergleichs eine Preisobergrenze, die der Regulierer dann für alle Netzbetreiber ex-ante verbindlich vorschreibt. Unternehmen, die oberhalb dieser Grenze liegen, werden so zu Preissenkungen gezwungen.

Seite 4

4. Cost-plus oder Anreizregulierung für den deutschen Strommarkt?

Die aktuelle energiepolitische Diskussion um die EnWG-Novelle ist maßgeblich von interessengeleiteten Positionen geprägt. Vor allem die Großabnehmer fordern eine rigide Regulierung durch ein Vergleichsmarktkonzept mit einem konsequenten Price-cap, der Setzung einer Preisobergrenze, und hoffen so auf eine schnelle Absenkung der eigenen Durchleitungskosten.

Die Mehrheit der Versorger verweist hingegen auf Risiken für die Versorgungssicherheit, die durch einen zu schnell steigenden Kostendruck entstehen. Sie fordern vorrangig eine rein kostenorientierte Regulierung, das sogenannte Cost-plus-Modell, das den gegenwärtigen Status quo wohl weitestgehend erhalten würde.

Teil II: Wettbewerbsmodell der EnBW

1. Warum legt die EnBW ein eigenes Wettbewerbsmodell vor?

Die EnBW hat als einziger großer Versorger früh und offensiv auf die Chancen des Wettbewerbs im deutschen Strommarkt gesetzt. Die EnBW ist heute mit ihrer Marke Yello bundesweit aktiv und konnte mehr als eine Million Haushaltskunden gewinnen, die sie außerhalb ihres Netzgebiets versorgt. Außerdem ist die EnBW der größte Versorger von Industriekunden außerhalb ihres Stammgebietes. Damit spielt die EnBW eine Doppelrolle in der deutschen Stromwirtschaft: Sie ist einer der wichtigsten Netzbetreiber und gleichzeitig der größte Netzeinkäufer.

Die EnBW hat die Schwächen der Verbändevereinbarung früh erkannt und offensiv thematisiert. Sie forderte immer wieder die Einsetzung eines handlungsfähigen Regulierers.

Das von der EnBW vorgelegte wettbewerbsorientierte Regulierungsmodell stellt somit gewissermaßen die logische Fortsetzung dieses Engagements der EnBW dar.

2. Wie will die EnBW die Netzentgelte festlegen?

Das vorgelegte Regulierungsmodell der EnBW geht wie die Cost-plus-Regulierung zunächst von einem kostenbasierten Ansatz zur Bestimmung der Netzentgelte aus. Im Unterschied zum vorliegenden Modell der Verbändevereinbarung sollen aber keinesfalls die individuellen Kosten der einzelnen Netzbetreiber den erlaubten Preis bestimmen.

In unserem Modell legt der Regulierer aufgrund der vorliegenden Netzdaten jedes einzelnen Netzbetreibers die individuell bestimmte Netzkostenbasis fest.

Die durch den Regulierer festgelegten Netzkostenbasen der einzelnen Netzbetreiber, d.h. die Höchstgrenze der Einnahmen durch Netzbetrieb, bleiben über jeweils fünf Jahre konstant. So besteht ein positiver Anreiz für die Netzbetreiber, ihren Betrieb effizienter zu gestalten. Können sie in den ersten Jahren des Zeitraums interne Kostensenkungen erreichen, erzielen sie in den letzten Jahren einen kalkulierbaren Gewinn.

Nach Ablauf der fünf Jahre definiert die Regulierungsbehörde diese Höchstgrenze der Einnahmen erneut über einen Branchenvergleich. Im Regelfall wird eine Absenkung stattfinden: Die Netzbetreiber senken durch den positiven Anreiz ihre realen Netzkosten unter die Netzkostenbasis, um wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Der neu entstandene Branchendurchschnitt liegt somit unter dem vorherigen Wert und hilft gleichzeitig den neuen Grenzwert zu definieren. So sinken die Durchleitungsentgelte und damit die Stromkosten nachhaltig.

Seite 6

3. Worin liegt der Unterschied zwischen Nettosubstanzerhalt und Realkapitalerhalt?

Beide Modelle sichern in der betriebswirtschaftlichen Rechnung die Möglichkeit der Re-Investition. Die Kosten eines Investitionsgutes, z. B. eines Transformators, müssen über seine Lebensdauer abgeschrieben werden.

Dazu kann nicht nur der Kaufpreis herangezogen werden. Auch die Inflationsrate in diesem Zeitraum muss beachtet werden, um die Re-Investition zu sichern. Ein Beispiel: So kostete das Basismodell des PKW Golf im Jahr 1991 19.990 DM, also rund 10.000 Euro. Heute kostet ein entsprechendes Basismodell des Golf etwas mehr als 15.000 Euro. Durch den Einfluss der Inflation steigen somit die den Betriebskosten zugrunde liegenden Abschreibungskosten auf den Kaufpreis. Würde man als Golf-Besitzer nur den tatsächlichen Kaufpreis in der Kostenkalkulation ansetzen, könnte man nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht für gleichwertigen Ersatz sorgen.

Beide Modelle, Realkapitalerhalt und Nettosubstanzerhalt, sichern die Re-Investition durch gleichwertigen Ersatz, da sie die Inflationshöhe in die Kalkulation einbringen.

Der zentrale Unterschied liegt dabei darin, dass der Realkapitalerhalt die allgemeine Inflation auf den ursprünglichen Kaufpreis ansetzt. Damit wird sichergestellt, dass am Ende der Nutzungsdauer eine zur Investition gleichwertige Menge Kapital zur Verfügung steht.

Allerdings ist diese allgemeine Inflation lediglich eine statistische Durchschnittsgröße. Die konkreten Inflationsraten für verschiedene Investitionsgüter können deutlich differieren. So liegt beispielsweise die Inflationsrate für Transformatoren, ein zentrales Investitionsgut im Netzbereich, deutlich unter dem Durchschnitt.

Der Nettosubstanzerhalt wird dieser Tatsache gerecht. Jedes Investitionsgut wird nämlich mit seiner konkreten Inflationsrate bewertet. Damit wird eine Über- oder Unterdeckung des Betrags, der zur Re-Investition zur Verfügung steht, vermieden.

4. Warum ist das EnBW-Modell für die Regulierung des deutschen Strommarkts besonders geeignet?

Der Ansatz der EnBW gewährleistet die Versorgungssicherheit, da er den Netzbetreibern Planungs- und Investitionssicherheit bietet. Gleichzeitig werden Strategien der Kostensenkung, der gesteigerten Investitionseffizienz und der verbesserten Technologie belohnt, da sie direkt Ergebnis-relevante Erträge erwirtschaften können. Wie jedes Wettbewerbsmodell bietet der Ansatz effizienten Unternehmen Chancen für Gewinne, während ineffizienten Netzbetreibern Verluste ins Haus stehen könnten.

Seite 7

Das EnBW-Modell geht in dieser Form weit über den Ansatz der Verbändevereinbarung sowie den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zum Energiewirtschaftsgesetz hinaus. Die gegenwärtige hohe Spannbreite der Netzentgelte in Deutschland unterstreicht, wie unterschiedlich der angewandte Kalkulationsleitfaden der Verbändevereinbarung Strom II Plus ausgelegt werden kann. Zudem ist der Ansatz einer praktizierten ex-post-Missbrauchsaufsicht nur mittelbar wirksam. Er trägt nicht zu betriebswirtschaftlichen Effizienzsteigerungen der Unternehmen bei, ist volkswirtschaftlich kaum wirksam und erzielt nicht die gewünschten Wettbewerbseffekte.

5. Was wäre das Ergebnis einer Umsetzung des EnBW-Modells?

Das vorliegende Konzept der EnBW sichert den Einstieg in einen funktionierenden Wettbewerb im Strommarkt. Eine effiziente Regulierung stellt den Netzzugang sicher und eröffnet so den Wettbewerb um den Endkunden. Dadurch werden weniger effiziente Versorger zu Anpassungen ihrer Kostenstrukturen gezwungen.

Besonders für stromintensive Unternehmen wird das Standortrisiko, Geisel eines ineffizienten Netzbetreibers zu sein, erheblich kleiner, da sich die Durchleitungskosten als Durchschnittskosten errechnen. Effiziente Netzbetreiber erzielen einen zusätzlichen Gewinn, der ganz im Sinne der sozialen Markt- und Wettbewerbswirtschaft zwischen Belegschaft, Aktionären und Kunden aufgeteilt werden kann.

Gleichzeitig bleibt die hohe Qualität der Versorgungssicherheit in Deutschland garantiert. Die Netzkosten als Grundlage der Regulierung gewährleisten weiterhin die erforderlichen Investitionen in das Netz. Und vor allem: Innovatorischer Fortschritt wird endlich belohnt.

